

thum, sondern nur eine besondere Form des Rechtes; das Eigenthum sei seiner Natur nach dauernd und das Recht eines Autors nur zeitweise, und da die Gesellschaft ihm nur immer eine Geltung innerhalb einer bestimmten Frist gestatten könne, so entbehre es des juristischen Charakters des wahren Eigenthums. Unser italienischer Gewährsmann nennt dies ein Sophisma, und sucht es zu widerlegen — indessen glaube ich, ohne auf juristischen Scharfsinn Anspruch zu machen, nicht mit besonderem Glück. Man muß sich den Begriff des geistigen Eigenthumsrechts nur etwas zergliedern, um einzusehen, daß es sich hier nicht um geistiges Eigenthum, sondern um materielle Benützung eines unveräußerlichen Eigenthums handelt. Dieses letztere behält der Künstler, der Gelehrte vollständig, auch wenn er sein Werk bereits veräußert hat: denn das Gemälde, das z. B. ein Maler angefertigt, ist nur eine Copie dessen, welches er in seinem Geiste erzeugt hat und welches darin bleibt, insofern seine geistige Arbeit eine innere Entwicklung und mit Vortheilen für sein geistiges Dasein verbunden ist. Ebenso ist es mit dem Dichter, dem Componisten. — Es ist also sein Recht an das Kunstwerk nur so lange ein Eigenthumsrecht, als er es nicht veräußert hat, denn dann begibt er sich dieses Rechtes an den nächsten Käufer — und wenn er z. B. mit einem Buchhändler u. s. w. contrahirt, wenn er dem Publicum gegenüber seinen Vortheil wahrt, so geschieht das dadurch, daß er sein Benützungrecht in bedingter Weise verlängert, daß er sein ursprüngliches Eigenthumsrecht nicht unbedingt abtritt. Ein Buchhändler, der ihm dieses vollständig abkauft, hat jedenfalls nur das Benützungrecht eines fremden geistigen Eigenthums, weil dieses, das Geistige schlechterdings im Geiste zurückbleibt. Eben dasselbe ist mit den Erben eines solchen Benützungrechtes der Fall. Es fragt sich nun einfach, wie weit ist dieses Recht mit anderen Interessen des Gemeinwohls verträglich? — Wir unsererseits müssen die Behauptung hinstellen, daß alle geistige Erzeugung das Bestreben hat, der freien Benützung anheimgestelltes Gemeingut zu werden, daß das sogenannte geistige Eigenthumsrecht nur den Zweck haben kann, die materiellen Kosten und Auslagen, welche die Vermittelung fordert, sicher zu stellen gegen Beeinträchtigung, nicht aber, einem schrankenlosen Industrialismus mit geistigen Erzeugnissen Vorschub zu leisten, wie er uns leider bereits bedroht.

Daß der Italiener sich von dem Congresse viele Vortheile für sein Vaterland verspricht und zur Beschickung desselben dringend ermahnt, braucht nicht besonders erwähnt zu werden — in seine weiteren Vorschläge, in seine Aussichten, Hoffnungen und Befürchtungen einzugehen, scheint hier nicht mehr der Ort zu sein, da sie wenig eigentlich massenhaftes Material zur Beurtheilung bieten.

Zur Beantwortung der Anfrage in Nr. 69. d. Bl. III. *)

Wenn ein Sortimentler ein vom Verleger in Commission bezogenes Buch einbinden ließ, dann hat er es zu seinem Gebrauche verwendet, sich also dasselbe angeeignet. Von diesem Momente an hört das Buch auf, Eigenthum des Verlegers zu sein. Hat nun nach der Hand von Seiten des Verlegers eine Preisherabsetzung stattgefunden, so ist es nichts weniger als unbillig, wenn der Sortimentler die betr. Preisminderung beansprucht, wenn er dem Verleger nachweisen kann, daß das Buch noch auf Lager ist. Hat Letzterer aber kein Ohr für ein billiges Verlangen, so kann er vom juristischen Standpunkte aus zu einer Preisreduction, resp. Rückvergütung nicht gezwungen, noch weniger aber zur Zurücknahme des Buches angehalten werden.

J. M. Rahke in Worms.

*) H. S. Nr. 75.

Bibliotheca Aegyptiaca. Repertorium über die bis zum Jahre 1857 in Bezug auf Aegypten, seine Geographie, Landeskunde, Naturgeschichte, Denkmäler, Sprache, Schrift, Religion, Mythologie, Geschichte, Kunst, Wissenschaft etc. etc. erschienenen Schriften, academischen Abhandlungen und Aufsätze in wissenschaftlichen und anderen Zeitschriften. Von Dr. H. Jolowicz. Nebst einem alphabet. Namen-Register. 8. Leipzig, Engelmann.

Die bereits große Zahl der bibliograph. Publicationen Engelmann's ist mit vorliegender Schrift abermals um eine vermehrt worden. Dieselbe zeichnet sich, was zunächst ihr Aeußeres anlangt, wie der gesammte neuere Engelmann'sche Verlag durch sehr anständige Ausstattung aus; nur wäre zu wünschen, daß man die vielen Buchstaben als Rubrikenbezeichnungen, die durchaus überflüssig sind und unnöthigen Raum beanspruchen, weggelassen hätte. Was den Inhalt des Buches betrifft, so zerfällt dasselbe in folgende zwölf Abschnitte: I. Reisen, Topographie, Landeskunde; II. Naturgeschichte; III. Koptische Sprache, Inschriften, Hieroglyphen, Sammlungen und Beschreibung von Monumenten; IV. Religion, Mythologie; V. Mathematik, Astronomie, Chronologie; VI. Numismatik; VII. Geschichte; VIII. Agricultur; IX. Architektur, Pyramiden, Obelisken; X. Kunst und Wissenschaft; XI. Ueber das Museum und die Bibliothek von Alexandria; XII. Miscellanea. In allen diesen Abschnitten finden sich nicht bloß selbstständig erschienene Werke, sondern auch einzelne wichtigere, in größeren Werken, hauptsächlich in wissenschaftlichen Zeitschriften abgedruckte Abhandlungen und Aufsätze zusammengestellt. Der Verf. hat bei dieser seiner Zusammenstellung den Plan gehabt, den Aegyptologen, Alterthums- und Geschichtsforschern einen ins Einzelne gehenden Ueberblick über die reiche Literatur Aegyptens zu verschaffen und dadurch etwas Wesentliches zur Erleichterung des Studiums der Cultur und Geschichte dieses merkwürdigen Landes und seiner alten und neuen Bewohner beizutragen. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Buch gewiß den beabsichtigten Nutzen haben werde, auch wenn sich bei näherer Prüfung des Buches einige, vielleicht nicht einmal vermeidbare Mängel und Lücken ergeben sollten. Einige Verstöße gegen orthographische Richtigkeit und richtige alphabetische Rubricirung hätten sich allerdings vermeiden lassen können. (N. Anz. f. Bibliogr. etc.)

Miscellen.

In einem soeben von dem Pariser Gerichtshof entschiedenen Proceß über die Vervielfältigung des photographischen Porträts eines Verstorbenen hat das Gericht das Princip aufgestellt: „daß niemand berechtigt sei, das Bildniß Verstorbenen ohne Ermächtigung der Familie zu vervielfältigen oder zu verkaufen.“

Verbote.

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat unterm 3. Juni nachbenannte Druckschriften in der Weise des §. 16. der Instruction zur Durchführung der Presfordnung verboten:

Proudhon, P. J., de la justice dans la révolution et dans l'église: nouveaux principes de philosophie pratique adressés à Son Excellence Monseigneur Mathieu, Cardinal Archevêque de Besançon. 3 Tomes. Paris 1858, Garnier frères.

Behse, Dr. Eduard, Geschichte der deutschen Höfe. 42. Band. Geschichte der kleinen deutschen Höfe. 8. Theil. Die Mediatisirten. Hamburg 1857, Hoffmann & Campe.

Binder, Dr. Wilhelm, Lichtfunken und Pfefferkörner oder nicht officielle Gedanken eines Deutschen über Recht, Staat, Kirche, Wissenschaft und Menschenleben. Stuttgart 1857, Eigenthum des Verfassers.